

Corporate Governance Kodex für die Soennecken eG

Grundsätze für die Unternehmensführung und –überwachung

1. Präambel

Der Corporate Governance Kodex für Genossenschaften stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung von Genossenschaften (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex soll das deutsche Corporate Governance System von Genossenschaften transparent und nachvollziehbar machen. Er will das Vertrauen der Mitglieder, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher Genossenschaften fördern.

Gemäß § 1 Abs. 1 GenG hat die Genossenschaft einen besonderen Förderauftrag ihren Mitgliedern gegenüber. Es ist ihr gesetzlich normierter Zweck, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern. Dieser Förderauftrag der Genossenschaft kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass die Mitglieder die Einrichtungen der Genossenschaft nutzen und mit ihr Fördergeschäftsbeziehungen unterhalten. Die Mitglieder der Genossenschaft sind zugleich ihre Kunden. Der Kodex verdeutlicht die Rechte der Mitglieder, die der Genossenschaft das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stellen und das unternehmerische Risiko tragen.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Soennecken eG haben den Inhalt des Kodex für Genossenschaften für die Soennecken eG im Jahr 2012 übernommen und entsprechend angepasst.

Deutschen Genossenschaften ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben:

Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern sollte ein Vorstandsvorsitzender oder Vorstandssprecher gewählt werden, der die Arbeit der Vorstandsmitglieder koordiniert.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für die Genossenschaft sind, unmittelbar eingebunden. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat. Vorstände und Aufsichtsräte müssen Mitglieder der Genossenschaft sein (Selbstorganschaft).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in der Generalversammlung von den Mitgliedern gewählt.

Aufsichtsrat und Vorstand werden die Einhaltung des Kodex überwachen und über die Einhaltung Bericht erstatten. Die Inhalte des Kodex werden jährlich überprüft und weiterentwickelt, um die Aktualität des Kodex bei sich verändernden Rahmenbedingungen dauerhaft sicherzustellen.

2. Mitglieder und Generalversammlung

2.1 Mitglieder

2.1.1 Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Generalversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

2.1.2 Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme unabhängig von der konkreten kapitalmäßigen Beteiligung.

2.2 Generalversammlung

2.2.1 Der Vorstand legt der Generalversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss mit den Anmerkungen des Aufsichtsrats vor.

Sie stellt den Jahresabschluss fest, entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Darüber hinaus entscheidet die Generalversammlung über die Satzung und den Gegenstand der Genossenschaft, über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen, die den Kernbereich der Genossenschaft betreffen, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen.

2.2.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

2.2.3 Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Generalversammlung. Dabei sollte er sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Generalversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet ist.

2.3 Einladung zur Generalversammlung, Stimmrechtsvertreter

2.3.1 Die Generalversammlung der Soennecken eG wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Generalversammlung der Soennecken eG findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Genossenschaft oder an einem Tagungsort, den Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festlegen, statt (§ 28 Satzung).

Im Sinne eines wirksamen Minderheitenschutzes sind 10 % der Mitglieder berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.

Der Vorstand soll die vom Gesetz für die Generalversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Mitgliedern übermitteln, sondern ggf. auch auf der Internetseite der Genossenschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen.

2.3.2 Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich wahrnehmen.

Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich im Rahmen der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vorschriften durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung ist auf zwei Vollmachten je Bevollmächtigten beschränkt. Eine Beschränkung gesetzlicher Vertretungsberechtigung erfolgt nicht.

3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

3.1 Vorstand und Aufsichtsrat sind nach dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohle der Genossenschaft und der Mitglieder eng zusammen.

3.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Genossenschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung in § 25 Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrats fest.

Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Genossenschaft grundlegend verändern.

3.4 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Compliance) sowie die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind durch geeignete Unterlagen zu unterlegen, ansonsten ihrem wesentlichen Inhalt nach in Protokollen zu dokumentieren. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats – im Falle von Ausschüssen den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses – möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Die Information des Aufsichtsrats erfolgt in der Regel in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, durch Beschluss des Aufsichtsrats wird seine Teilnahme ausgeschlossen (§ 17 der Satzung). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Willens- und Meinungsbildung des Aufsichtsrats auf Grundlage eines möglichst umfassenden Informationsstandes und in Kenntnis der Auffassung des Vorstands erfolgt.

3.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus.

Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist von entscheidender Bedeutung.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.6 Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft schuldhaft, so haften sie der Genossenschaft gegenüber auf Schadensersatz.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule). Danach steht Vorstand und Aufsichtsrat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei der Leitung der Geschäfte des Gesellschaftsunternehmens ein weiter Handlungsspielraum zu, ohne den eine unternehmerische Tätigkeit schlechterdings nicht denkbar ist. Dazu gehört neben dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken grundsätzlich auch die Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen, der jeder Unternehmensleiter, mag er auch noch so verantwortungsbewusst handeln, ausgesetzt ist. Eine Überschreitung dieses Spielraumes kann erst in Betracht kommen, wenn die Grenzen, in denen sich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss, deutlich überschritten sind, die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden ist oder das Verhalten des Vorstands oder des Aufsichtsrates aus anderen Gründen als pflichtwidrig gelten muß.

Die Soennecken eG hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie für Prokuristen und Geschäftsführer von Tochtergesellschaften eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

3.7 Die Gewährung von Krediten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften an Mitglieder des Vorstands sowie ihre Angehörigen bedarf der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrats.

Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrats, die über den normalen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die entsprechenden Regeln werden im Debitorenausschuss festgelegt.

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.

3.8 Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance der Soennecken eG berichten (Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Die Genossenschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

4. Vorstand

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

Er ist dabei der nachhaltigen Förderung der Mitglieder im Sinne des § 1 GenG verpflichtet und an das Unternehmensinteresse der Genossenschaft gebunden.

4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung in der Genossenschaft, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

4.1.3 Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und sorgt für die Einhaltung der unternehmensinternen Richtlinien. Er wirkt auf Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien durch die Konzernunternehmen hin.

4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Genossenschaft.

4.1.5 Der Vorstand setzt sich dafür ein, die soziale Vielfalt im Unternehmen für den Erfolg zu nutzen. Er tritt der Diskriminierung von Minderheiten entgegen und fördert die Chancengleichheit.

4.2 Zusammensetzung und Vergütung

4.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und sollte bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden oder Sprecher haben.

Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

Der Vorstand der Soennecken eG hat sich gem. § 20 der Satzung nach Anhörung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben.

4.2.2 Das Aufsichtsratsplenum soll über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Genossenschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfelds.

4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten (Versicherungen), die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die monetären Vergütungsteile sollten fixe und variable Bestandteile umfassen.

Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Die Soennecken eG achtet bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund eine angemessene Höhe nicht überschreiten und sich an den rechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft orientieren. Dabei wird die Restlaufzeit des Dienstvertrages ebenso wie die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie ggf. auch die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen sein.

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele soll ausgeschlossen sein.

4.2.4 Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Vorstands zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses anzugeben. Die Beträge dieser Forderungen können in einer Summe zusammengefasst werden.

4.3 Interessenkonflikte

4.3.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Genossenschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

4.3.2 Der Vorstand der Soennecken eG soll nach Anhörung des Aufsichtsrats Regeln für die Soennecken eG und ihre Tochtergesellschaften aufstellen und für die Einhaltung sorgen, die die Integrität des Vorstandes und der Mitarbeiter sicher stellen.

4.3.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

4.3.4 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen der Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

4.3.5 Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate bei nicht mit der Genossenschaft verbundenen Unternehmen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung der Genossenschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung einzubinden.

5.1.2 Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands.

Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung verhandelt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Dienstvertrages aus wichtigem Grunde (fristlose Kündigung) obliegt der Generalversammlung (§ 12 Abs. 3 a) der Satzung).

Die Altersgrenze für hauptamtliche Vorstandsmitglieder soll das gesetzliche Renteneintrittsalter nicht überschreiten.

5.1.3 Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Genossenschaft beraten.

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Genossenschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert.

Es ist seine Aufgabe, soweit erforderlich, die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterrichten und ggf. eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

5.3.1 Der Aufsichtsrat der Soennecken eG hat die Einsetzung eines Debitorenausschusses beschlossen. Kernaufgabe dieses Ausschusses ist die Überwachung des Forderungsmanagements der Genossenschaft, welches den Verlust von Forderungen gegenüber den Mitgliedern aus der Übernahme des Delkredere gegenüber der Industrie verhindern soll.

5.3.2 Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen. Hierzu gehören u.a. die Strategie der Genossenschaft, die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Investitionen und Finanzierungen.

5.3.3 Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten.

5.4 Zusammensetzung und Vergütung

5.4.1 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll so erfolgen, dass seine Mitglieder insgesamt die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen haben.

Die Mitgliederstruktur der Soennecken eG soll sich in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats angemessen widerspiegeln.

Die Besetzung des Aufsichtsrats mit externen Persönlichkeiten ist im Sinne der unternehmerischen Weiterentwicklung der Soennecken eG erwünscht. Aktive Mitglieder sollen stets die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder und den Vorsitzenden stellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

5.4.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat keine ehemaligen hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands angehören und dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Genossenschaft ausüben.

5.4.3 Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Generalversammlung befristet sein.

5.4.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

5.4.5 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die nach dem GenG nicht vom Geschäftsergebnis abhängig sein darf, wird (für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln oder als Gesamtbetrag) durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

Die Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der Genossenschaft Rechnung.

Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.

Die Forderungen, die der Genossenschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats zustehen, sind im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben, sofern diese über den üblichen Geschäftsverkehr hinaus gehen.

5.4.6 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.

5.5 Interessenkonflikte

5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder verpflichtet und darf bei der Interessenabwägung seine eigenen Interessen nicht in den Vordergrund stellen. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Genossenschaft zustehen, für sich nutzen.

5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gegenüber offen legen.

5.5.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Generalversammlung über aufgetretene wesentliche Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

5.5.4 Verträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Näheres bestimmen die Regeln, die die Integrität sicherstellen sollen (Ziffer 4.3.2).

6. Beirat Direktgeschäft

Entsprechend den satzungsmäßigen Bestimmungen hat die Soennecken eG einen Beirat gebildet, der den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Direktgeschäftes berät (§ 23 Abs. 5 Satz 1 der Satzung). Vorstand und Aufsichtsrat haben nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung eine Geschäftsordnung für den Beirat beschlossen.

Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie weiteren Mitgliedern, die von Vorstand und Aufsichtsrat in den Beirat entsendet werden.

Die Überwachung des Direktgeschäftes beinhaltet die Prüfung dahingehend, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Genossenschaft, ihrer verbundenen Unternehmen oder ihrer Mitglieder durch das Direktgeschäft zumindest mittelbar gefördert wird. Auch beim Direktgeschäft der Soennecken eG ist der Leitgedanke der genossenschaftlichen Mitgliederförderung zumindest mittelbar zu erfüllen.

7. Transparenz und Gleichbehandlungsgrundsatz

7.1 Die Soennecken eG lässt sich bei der Information ihrer Mitglieder von dem genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatz leiten.

7.2 Das Recht der Mitglieder auf Gleichbehandlung durch die Genossenschaft besteht im rechtsgeschäftlichen Verkehr nur im Sinne eines Rechtes auf relative Gleichbehandlung. Der Gleichbehandlungsgrundsatz fordert, dass wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandelt wird. Es ist anerkannt, dass die unterschiedliche Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft auch zur unterschiedlichen Behandlung der Mitglieder berechtigt, wenn nur der Maßstab hierfür gleich ist. Die verhältnismäßige Ungleichheit darf nicht sachfremd sondern muss sachlich angemessen sein. Der Vorstand darf also insoweit sein geschäftspolitisches Ermessen nicht mißbrauchen.

7.3 Von der Genossenschaft veröffentlichte Informationen über die Genossenschaft sollten ggf. auch über die Internetseite der Genossenschaft zugänglich sein. Die Internetseite sollte übersichtlich gegliedert sein.

8. Rechnungslegung und Prüfung

8.1 Rechnungslegung

8.1.1 Die Mitglieder der Soennecken eG und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und den Konzernabschluss informiert. Eine zusätzliche unterjährige Information der Mitglieder erfolgt bei Bedarf, in der Regel quartalsweise.

8.1.2 Der Jahres- und ggf. der Konzernabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie von dem nach Gesetz zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft.

8.1.3 Die Genossenschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von mindestens 20% hält.

8.2 Genossenschaftliche Pflichtprüfung

8.2.1 Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist.

Der Prüfungsverband ist gesetzlicher Prüfer der Genossenschaft und unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat.

Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung sind – zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – die Einrichtungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

Der Prüfungsverband und seine angestellten Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben die allgemein anerkannten Unabhängigkeitsstandards zu beachten; die Vermeidung von Kollisionsfällen ist gesetzlich geregelt.

Ein Wechsel der mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte spätestens alle 7 Jahre erfolgen.

Der Prüfungsverband unterliegt der Qualitätskontrolle durch die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüfer.

8.2.2 Vorstand und Aufsichtsrat lassen sich in einer gemeinsamen Sitzung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung vom Prüfer über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung, insbesondere über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, unverzüglich mündlich berichten.

Die Aufsichtsratsmitglieder können auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers zur Prüfung hinzugezogen werden.

Von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen des Aufsichtsrats erforderlich erscheinen, soll

der Prüfer unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Kenntnis setzen.

8.2.3 Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat der

Genossenschaft in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Verband und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen; der Vorstand ist verpflichtet, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, dass die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.